



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

st4@bmvit.gv.a;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination,
Informations-, Organisations- und
Verwaltungsmanagement)
Sachbearbeiterin: Mag. Marianne Kropf
E-Mail: marianne.kropf@bmoeds.gv.at
Telefon: +43 (1) 71606-664196
Fax: +43 (1) 71344042369
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0065-I/A/3/2018
Datum: 28.05.2018
Ihr Zeichen: BMVIT-244.017/0003-IV/ST4/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass eine **Prüfung der Zulässigkeit auf Basis der bereitgestellten Unterlagen nicht möglich ist**. Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport ersucht daher, gemäß § 10a Abs. 5 WFA-Grundsatz-Verordnung, zusätzliche Informationen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesamtvorhabens („*Möglichkeit des Verzichts auf ein Verfahren*“) sowie allfälligen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen („*Entfall der Beurkundungspflicht*“) zu übermitteln.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Darstellungen im Rahmen der vorliegenden vereinfachten WFA nicht den Anforderungen der relevanten Verordnungen zur Abschätzung von Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen entsprechen und daher nicht ausreichend für die Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung

sind. Im gegenständlichen Fall sind dies vor allem die WFA-Finanzielle-Auswirkungen-VO und die WFA-Verwaltungskosten-VO.

Zuletzt darf auch auf die Bedeutung einer hohen Qualität wirkungsorientierter Folgenabschätzungen gerade im Hinblick auf evidenzbasierte und effektive (De-)Regulierungsmaßnahmen hingewiesen werden. Es wird daher angeregt, bei der Überarbeitung der Unterlagen den Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit gem. § 3 WFA-Grundsatz-VO verstärkt Rechnung zu tragen. Dies gilt gerade für Vorhaben von erheblichem öffentlichen Interesse.

Diese Rückmeldung verpflichtet nicht zur Erstellung einer vollinhaltlichen WFA. Bitte übermitteln Sie jedoch die oben genannten Ergänzungen und Darstellungen vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium für eine neuerliche Prüfung gem. § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung an das Postfach

WFA@bmoeds.gv.at.

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Gregor Bertle

Beilage/n: Beilagen